



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 12/2012 vom 25. Januar 2012

Prüfungsordnung

des Master-Studiengangs „Financial and Managerial Accounting“ (M.A.)

des IMB Institute of Management Berlin

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

in Zusammenarbeit mit der Ho Chi Minh City Open University

in Ho Chi Minh City (Vietnam)

und der Banking Academy of Vietnam in Ha Noi (Vietnam)

vom 08.11.2011

Prüfungsordnung
des Master-Studienganges “Financial and Managerial Accounting” (M.A.)
des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
in Zusammenarbeit mit der Ho Chi Minh City Open University in Ho Chi Minh City (Vietnam)
und mit der Banking Academy of Vietnam in Ha Noi (Vietnam)
vom 08.11.2011*

Aufgrund von § 83 Abs. i. V. m. § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Institutsrat des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Prüfungsstruktur
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Einwendungen gegen Prüfungsmängel
- § 8 Störung des Prüfungsablaufs, Täuschung
- § 9 Teilnahmepflicht an Modulen, einzelne Prüfungsregelungen
- § 10 Prüfer bzw. Prüferinnen in studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Hausarbeiten
- § 15 Erweiterte Hausarbeiten
- § 16 Kombinierte Prüfungen
- § 17 Prüfungen in offener Prüfungsform
- § 18 Studienleistungen
- § 19 Prüfungsformen
- § 20 Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungsleistungen, Wiederholungsprüfung
- § 21 Versäumnis studienbegleitender Prüfungen
- § 22 Abschlussprüfung
- § 23 Abschlussarbeit
- § 24 Verspätete Abgabe der Abschlussarbeit
- § 25 Mündliche Abschlussprüfung
- § 26 Nichtbestehen
- § 27 Gesamtnote, Bestehen des Studiums
- § 28 Einzelnotengewichtung
- § 29 Graduierung, Bescheinigung
- § 30 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 31 Inkrafttreten

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 18.01.2012.

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen im Master-Studiengang „Financial and Managerial Accounting“ (M.A.) am IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

(2) Der in dieser Ordnung genannte Institutsrat ist der des IMB Institute of Management Berlin der HWR Berlin.

§ 2 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der in der Studienordnung für diesen Studiengang vorgesehene akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden, insbesondere dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen und regelt durch allgemeine Beschlüsse Einzelheiten des Prüfungsverfahrens. Er berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Ordnungen.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren der HWR Berlin,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten der HWR Berlin,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden der Partnerhochschule (beratend).

Der Direktor oder die Direktorin des IMB sowie der Koordinator oder die Koordinatorin des IMB für den Studiengang können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen. Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen mit geeigneter Medienunterstützung durchführen, um Ausschussmitgliedern die Teilnahme vom jeweils anderen Standort aus zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Studienzeiten oder Prüfungsleistungen (§ 30) Mitgliedern der Professoren der HWR Berlin, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(4) Die Mitglieder zu a) und zu b) werden vom Institutsrat gewählt; der Institutsrat wählt aus den Mitgliedern zu a) den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die jeweilige Stellvertretung. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertretung werden gemeinsam von den Studierenden des Studiengangs aus deren Mitte vorgeschlagen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein akademisches Jahr, die Amtszeiten der übrigen Mitglieder zwei akademische Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wobei die Mitglieder zu a) die Mehrheit der Anwesenden bilden müssen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der im Studiengang durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertungen nehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, der oder dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

§ 4 Zweck der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfung dienen der Feststellung, ob die Studierenden das Lernziel des Moduls bzw. des Studiums erreicht haben. In diesen Prüfungen sollen die Studierenden außerdem nachweisen, dass sie die Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die den in der Studienordnung für den Studiengang gesetzten Studienzielen entsprechen.

(2) In der Abschlussprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie Fragestellungen aus den im Master-Studiengang behandelten Themengebieten mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können.

§ 5 Prüfungsstruktur

(1) Prüfungen finden als studienbegleitende Prüfungen oder als Abschlussprüfung statt.

(2) Anzahl und Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Paragraphen 12 bis 19 geregelt. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss auf den rechtzeitigen Antrag des Prüfers die Prüfung in offener Prüfungsform gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 zulassen. Der Antrag ist zu begründen.

(3) § 9 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem folgenden Notenschema:

Deutsche Note / HWR-Note		Europäische Note	Erklärung der Europäischen Note	
1,0 – 1,5	Sehr gut	A (1,0 – 1,5)	Excellent	Eine hervorragende Leistung.
1,6 – 2,5	Gut	B (1,6 – 2,0)	Very good	Eine sehr gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
		C (2,1 – 3,0)	Good	Eine gute Leistung, die über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
2,6 – 3,5	Befriedigend	D (3,1 – 3,5)	Satisfactory	Eine befriedigende Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	Ausreichend	E (3,6 – 4,0)	Sufficient	Eine durchschnittliche Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
> 4,0	Nicht ausreichend	F/FX (> 4,0)	Fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird eine Note aus mehreren Teilleistungen gebildet, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung oder Teilleistung durch die Prüfer bzw. Prüferinnen voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Absatz 2 findet Anwendung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungen sind von den Prüfenden unverzüglich zu korrigieren, zu bewerten und im Studienbüro der Partnerhochschule abzugeben. Das Prüfungssekretariat des IMB gibt die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt.

§ 7 Einwendungen gegen Prüfungsmängel

(1) Die Prüfer und Prüferinnen haben Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Prüfung erfolgt. Sie können hierfür geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen im Prüfungsverlauf müssen unverzüglich gerügt werden, um Abhilfe schaffen zu können. Wird der Mangel nicht behoben oder die Beeinträchtigung nicht beseitigt, kann hiergegen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde erhoben werden. Wird ihr stattgegeben, so kann sich der Kandidat oder die Kandidatin den beanstandeten Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Wiederholungsprüfung gewertet wird (sog. erneute Prüfung). § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Beschwerde beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss leitet die Beschwerden den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur Stellungnahme weiter und entscheidet über die Einwendungen unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme; ggf. ändert er die Prüfungsbewertung. Über die Entscheidung wird unverzüglich beschieden.

§ 8 Störung des Prüfungsablaufs, Täuschung

(1) Studierende, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stören, können von der jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(2) Bei Versuchen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht bestanden. Wird der Versuch der Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bereits während der Prüfung festgestellt, kann der oder die Studierende von der prüfenden oder aufsichtführenden Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Studierende, die die Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel durch andere Studierende unterstützen.

(3) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfung in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Den Kandidaten und Kandidatinnen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. die unrichtige Master-Urkunde sind einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis bzw. eine neue Master-Urkunde zu erteilen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ein aus diesem Grunde unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Satz 3 und 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 9 Teilnahmepflicht an Modulen, einzelne Prüfungsregelungen

(1) Studierende sind verpflichtet, an den Modulen teilzunehmen. Sie sind zur Prüfung in der entsprechenden studienbegleitenden Prüfung angemeldet. Jedoch kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wer nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Der Ausschluss gilt als Prüfungs Fehlversuch. Im Falle dass Studierende schriftlich einen triftigen Grund geltend machen, aufgrund dessen sie ein Modul ganz oder teilweise versäumen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Form und Umfang einer zu erbringenden Ersatzleistung.

(2) Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungs Fehlversuch. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen (kombinierte Prüfung, Prüfung in offener Prüfungsform) wird die Modulnote durch Mittelung der Ergebnisse der Teilleistungen ermittelt. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis der Mittelung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt. Auf das Bestehen der einzelnen Teilleistungen kommt es nicht an.

(4) Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, schriftlich begründeten Beurteilung zu versehen. Über den Ablauf mündlicher Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält; es ist vom Prüfer bzw. von den Prüfern zu unterzeichnen. Sofern an der mündlichen Prüfung ein Beisitzer teilnimmt, wird das Protokoll von diesem geführt und ebenfalls unterzeichnet.

(6) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung oder wegen Schwangerschaft nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und/oder zum festgesetzten Termin abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Termin zu erbringen, sofern sich hierdurch der Nachteil ausgleichen lässt, der sich aus dem Zustand des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ergibt.

§ 10 Prüfer bzw. Prüferinnen in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfer bzw. Prüferinnen in studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel die Lehrkräfte der jeweiligen Veranstaltung. Stehen einer Beurteilung durch einen Prüfer oder eine Prüferin zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss eine andere Lehrkraft, die das betreffende Fachgebiet an der HWR Berlin vertritt, zum Prüfer bzw. zur Prüferin.

(2) An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer oder der Prüferin und der zu prüfenden Person mindestens eine weitere Person beteiligt sein.

(3) Im Fall eines letztmöglichen Prüfungsversuchs wird die Prüfung von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von

1. Klausuren
 2. mündlichen Prüfungen
 3. Hausarbeiten
 4. erweiterten Hausarbeiten
 5. kombinierten Prüfungen
 6. Prüfungen in offener Prüfungsform
- erbracht.

(2) Die genaue Beschreibung der Prüfungsleistungen und die Zuordnung von Prüfungsformen zu den jeweiligen Modulen und Veranstaltungen werden in den §§ 12-19 geregelt.

(3) Art und Weise von Studienleistungen sowie deren Ausgestaltung und Zuordnung zu den jeweiligen Modulen werden in den §§ 12-19 geregelt. Im Übrigen finden die Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend Anwendung.

§ 12 Klausuren

(1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können.

(2) Klausuren können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren gestellt werden; zu den Themenklausuren können auch praktische Fälle und größere Rechenaufgaben gehören.

(3) Bei der Aufgabenstellung sollen die Studierenden unter gleichwertigen Alternativen wählen können. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Module generell abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel drei Zeitstunden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind.

(2) Mündliche Prüfungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(3) Sofern genügend Platz vorhanden und ein ordnungsgemäßer Prüfungsablauf gewährleistet ist, können Hochschulangehörige als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen an mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind.

(2) Die Themen und der Umfang der Hausarbeiten werden von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt; den Studierenden soll die Wahl zwischen mehreren Themen bzw. Aufgabenstellungen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lerninhalte beziehen.

(3) Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.

(4) Hausarbeiten können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 15 und 20 Manuskriptseiten liegen.

(6) Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch des Prüfers oder der Prüferin sind Hausarbeiten daneben auch in digitaler Form abzugeben. Insbesondere kann der Prüfer oder die Prüferin eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

§ 15 Erweiterte Hausarbeit

(1) Auf die erweiterte Hausarbeit ist § 14 anwendbar. Die erweiterte Hausarbeit dient zusätzlich der wissenschaftlichen und methodischen Vorbereitung auf die Abschlussarbeit. Die erweiterte Hausarbeit soll interdisziplinär sein.

(2) Die erweiterte Hausarbeit hat einen Umfang von 5.000 bis 10.000 Wörtern. Ihr muss eine Präsentation vorausgegangen sein. Die Präsentation kann vom Prüfer oder von der Prüferin bei der Bewertung der erweiterten Hausarbeit mit berücksichtigt werden.

(3) Die erweiterte Hausarbeit wird durch einen Erst- und einen Zweitprüfer oder eine Erst- und eine Zweitprüferin aus dem Kreis der Prüfenden bewertet.

§ 16 Kombinierte Prüfung

(1) Die kombinierte Prüfung besteht aus mindestens zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist. Alle Leistungsteile sind in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung gemäß § 12 bzw. § 14. Über abweichende Gewichtung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden müssen die Arten der Leistungen und die Gewichtung den Studierenden rechtzeitig mitteilen und über die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Leistungsteile Belege fertigen und im IMB einreichen. Die Berechnung der Gesamtnote ist zu dokumentieren.

§ 17 Prüfung in offener Prüfungsform

Ist eine Prüfung in offener Form vorgesehen, so bestimmt der Prüfer oder die Prüferin die zu erbringende(n) Leistung(en) und ihre Gewichtung. Die Prüfung muss in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung gemäß § 12 bzw. § 14 entsprechen.

§ 18 Studienleistungen

(1) Studienleistungen dienen der Überprüfung, ob die Studierenden die in der Veranstaltung zu vermittelnden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(2) Die Form der Studienleistung wird vom Prüfer oder von der Prüferin bestimmt. Neben den in § 11 genannten Leistungen sind auch andere Formen (z.B. Tests, Fertigungsproben) zulässig. Teilleistungen sind möglich.

(3) Wird die Studienleistung als mündliche Leistung erbracht, so ist kein Beisitzer oder keine Beisitzerin erforderlich.

(4) Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt.

§ 19 Prüfungsformen

(1) Prüfungsform ist in den einzelnen Modulen des Studiengangs die kombinierte Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann auf den rechtzeitigen begründeten Antrag des Prüfers oder der Prüferin oder eines seiner Ausschussmitglieder eine andere gleichwertige Prüfungsform gemäß § 11 Abs. 1 zulassen. Davon ausgenommen sind die Module „Elective“, „Betreuungsseminar I+II“ und „Forschungsspezifisches Seminar“, die mit einer unbenoteten Studienleistung abschließen, sowie das Modul „Abschlussprüfung“.

§ 20 Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungsleistungen, Wiederholungsprüfung

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistungen nicht bestanden, findet auf Antrag des oder der Studierenden eine Wiederholungsprüfung statt. Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Zeitpunkt und Gestalt der Wiederholungsprüfung werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen.
- (3) Die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note wird mit der Note aus der erfolglos abgelegten Prüfung gemittelt. Die Wiederholungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erzielt wird.
- (4) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung mit Teilleistungen findet die Wiederholungsprüfung nur für die nicht bestandene Teilleistung statt. Die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note wird mit den Noten aus den bestandenen und den nicht bestandenen Teilleistungen der Erstprüfung gemittelt. Wird die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden, verfallen die erbrachten Teilleistungen.
- (5) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 (Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs oder Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) sowie des § 21 Abs. 1 (unentschuldigtes Versäumnis) wird bei einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung für die gesamte Prüfungsleistung die Note „4,0“ erteilt. In besonders schweren Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 kann die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden gewertet werden, so dass eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 21 Versäumnis studienbegleitender Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung versäumt, wer an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt oder die Leistung nicht erbringt. In diesem Fall gilt die Leistung als nicht bestanden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn innerhalb einer Woche gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich ein triftiger Grund für das Versäumnis glaubhaft gemacht wird, der nicht zu vertreten war. In diesem Fall können sich die Studierenden der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Wiederholungsprüfung gewertet wird (sog. erneute Prüfung). § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Versäumnis der Prüfung ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dasselbe gilt für die Geburt eines Kindes oder die Erkrankung eines Kindes, für das die Personensorge obliegt, oder eines nahen Angehörigen. Die eigene Prüfungsunfähigkeit oder die Erkrankung eines Kindes oder eines nahen Angehörigen sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen.
- (4) Studierende, die verspätet zu einer Prüfung erscheinen, können die versäumte Zeit nicht nachholen.

§ 22 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master's Thesis) und der anschließenden mündlichen Abschlussprüfung. Sie ist inhaltlich und organisatorisch in der Regel so zu gestalten, dass sie innerhalb des letzten Studienjahrs vollständig absolviert werden kann. Zeitpunkt und Anmeldedatum hierzu bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 23 Abschlussarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit (Master's Thesis) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung für den Studiengang gesetzten Studienziele erreicht haben. Es soll unter Beweis gestellt werden, dass die Studierenden sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten und Kompetenzen angeeignet haben, um innerhalb einer vorgegebenen Frist ein thematisch eingegrenztes Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss einen Bezug zu dem Fachgebiet

haben, das der Studiengangsbeneennung entspricht. Praxisarbeiten sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(2) Die Abschlussarbeit hat in der Regel einen Umfang von etwa 10.000 bis 15.000 Wörtern, ohne dass Anlagen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 5,5 Monate und beginnt ab der Genehmigung der Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss nach Absatz 6 Satz 1. Die Abschlussarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen.

(3) Eine Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen.

(4) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin (Erstprüfer/in) betreut und bewertet; eine weitere (gleichberechtigte) Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft der HWR Berlin sein; mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll in diesem Studiengang gelehrt haben. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Zweitprüfer bzw. eine externe Zweitprüferin durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit wird auf Vorschlag der bzw. des Studierenden vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin vergeben. Der Erstprüfer oder die Erstprüferin achtet darauf, dass das Thema den Anforderungen an eine Abschlussarbeit gerecht wird.

(6) Die Studierenden beantragen schriftlich die Genehmigung des Themas der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss und schlagen dabei den Erst- sowie den Zweitprüfer bzw. die Erst- sowie die Zweitprüferin vor. Dem Antrag sind entsprechende Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Prüfer und Prüferinnen beizufügen; die Erklärung des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin muss auch das Einverständnis zur Betreuung der Abschlussarbeit beinhalten. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; der Beschluss wird der bzw. dem Studierenden und den Prüfern und Prüferinnen schriftlich mitgeteilt.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden.

(8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingende Gründe hindernd entgegen stehen. Die Entscheidung darüber trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. In Fällen, in denen Studierenden die Personensorge für pflege- oder erziehungsbedürftige Kinder obliegt und in sonstigen Härtefällen, kann die Bearbeitungszeit um weitere drei Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Die Arbeit ist in drei Exemplaren sowie in digitaler Form im Studienbüro der Partnerhochschule einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

§ 24 Verspätete Abgabe der Abschlussarbeit

Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

§ 25 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf das Fachgebiet der Abschlussarbeit im Gesamtkontext des Studiengangs. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung für den

Studiengang gesetzten Studienziele erreicht haben. Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden gesichertes Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Abschlussarbeit besitzen und befähigt sind, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei einer Abschlussarbeit in Gruppenarbeit wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von den Prüfern und Prüferinnen der Abschlussarbeit gemeinsam in der Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums abgenommen. Sie kann unter Verwendung geeigneter Medientechnik auch in anderer Form stattfinden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel je Kandidat bzw. Kandidatin dreißig Minuten betragen.

(4) Die Prüfungsnote wird von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 gemeinsam festgesetzt.

§ 26 Nichtbestehen

(1) Studierende, die eine Abschlussarbeit nicht bestanden haben, können einmalig zwischen einer Überarbeitung oder einer Wiederholung der Abschlussarbeit wählen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 (Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) und des § 24 (verspätete Abgabe) kann die Abschlussarbeit nur wiederholt werden.

(2) Bei der Überarbeitung findet diese unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet.

(3) Die Wiederholung der Abschlussarbeit erfolgt nach Maßgabe des § 23 zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit (§ 23 Abs. 7) ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(4) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, sind sowohl die Abschlussarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen.

(5) Ist die Abschlussarbeit wiederholt und mit „ausreichend“ bewertet worden, die mündliche Abschlussprüfung jedoch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die mündliche Abschlussprüfung nochmals zu wiederholen. Weitere Versuche sind ausgeschlossen.

(6) In den Fällen des § 8 Abs. 2 (Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) wird die Abschlussarbeit bestenfalls mit der Note 4,0 bewertet. Absatz 3 gilt entsprechend. Im Fall des Nichtbestehens kann die Abschlussarbeit nicht überarbeitet oder wiederholt werden. In besonders schweren Fällen des § 8 Abs. 2 kann die Abschlussarbeit als endgültig nicht bestanden gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann hierzu nähere Regelungen erlassen.

§ 27 Gesamtnote, Bestehen des Studiums

Für den Abschluss des Studiums wird nach Absolvierung aller Module inkl. des Moduls Abschlussprüfung mit der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Deren Ermittlung richtet sich nach § 28.

§ 28 Einzelnotengewichtung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelnoten wie folgt gewichtet; das Verhältnis der Einzelnoten zur Gesamtnote ergibt sich dabei aus der Anzahl der jeweiligen gesamtnotenrelevanten ECTS-Leistungspunkte:

Erster Studienabschnitt:

Modul „Advanced Financial Accounting“	Notengewichtung 7/74
Modul „Advanced Managerial Accounting“	Notengewichtung 7/74
Modul „International Corporate Finance“	Notengewichtung 7/74
Modul „Data Analysis in an Accounting Context“	Notengewichtung 7/74
Modul „Elective“	keine Note
Modul „Betreuungsseminar I+II“	keine Note

Zweiter Studienabschnitt:

Modul „Special Issues of Financial Accounting“	Notengewichtung 7/74
Modul „Special Issues of Managerial Accounting“	Notengewichtung 7/74
Modul „Case Study / Research Project“	Notengewichtung 7/74
Modul „Forschungsspezifisches Seminar“	keine Note

Modul „Abschlussprüfung“:

Abschlussarbeit	Notengewichtung 21/74
Mündliche Abschlussprüfung	Notengewichtung 4/74

(2) Der Institutsrat kann ergänzende Änderungen beschließen.

§ 29 Graduierung, Bescheinigung

(1) Nach dem Erwerb aller erforderlichen ECTS-Leistungspunkte des Studiengangs verleiht die Hochschule dem Kandidaten oder der Kandidatin den in der Studienordnung für den Studiengang vorgesehenen Master-Grad.

(2) Studierende, die ihr Master-Studium mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis ist vom Direktor oder der Direktorin des IMB der HWR Berlin zu unterschreiben. Die Urkunde ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin oder der jeweiligen Stellvertretung zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der HWR Berlin zu versehen.

(3) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs und weist die Gesamtnote aus. Es wird ergänzt durch ein Diploma Supplement und weist eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25% und E = die nächsten 10%) aus, soweit für die Bedingungen ihrer Feststellung eine studiengangsübergreifende Gesamtregelung an der HWR Berlin getroffen und eine signifikante Vergleichsgruppengröße erreicht worden ist. Einzelheiten können vom Institutsrat durch Beschluss geregelt werden.

(4) Haben Studierende das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhalten sie hierüber einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid; auf Antrag hin wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Alle Dokumente werden in englischer Sprache verfasst.

§ 30 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an Hochschulen und dabei erbrachte Prüfungsleistungen können vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Präsenz- und Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können als Prüfungsleistungen und auf die Studienzeiten angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sinngemäß umzurechnen und soweit erforderlich, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ist keine Notenermittlung möglich, wird die anzurechnende, bestandene Prüfungsleistung mit der Note 4,0 bewertet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.